

Allgemeine Geschäfts- bedingungen

Juli 2024

1. BEGRIFFSBESTIMMUNG

In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet:

- a. Auftraggeber: die natürliche oder juristische Person, die Personengesellschaft oder das Unternehmen, die bzw. das - gegebenenfalls gemeinsam mit anderen - den Auftragnehmer mit der Ausführung der Tätigkeiten beauftragt hat.
- b. Auftragnehmer: eine oder mehrere der nachstehend genannten Gesellschaften:
 - Newtone
 - Newtone Adviseurs & Accountants B.V.
 - Newtone Corporate Finance B.V.
 - Newtone Salaris- & HRM Advies B.V.
 - Newtone Belastingadviseurs B.V.
 - Newtone Services B.V.
 - Newtone ESG B.V.
 - Newtone Bedrijfsadviseurs B.V.
 - Newtone IT Support B.V.
 - Newtone Legal B.V.
 - Newtone IT Adviseurs B.V.
 - Newtone Accountants & Belastingadviseurs B.V.
 - Sifters B.V.
 - Koenen en Co Accountants en Adviseurs B.V.
 - Koenen en Co Subsidie Adviseurs B.V.
 - Koenen en Co VAT Rep B.V.
 - Koenen en Co IT Advisor yen Assurance B.V.
 - Koenen en Co Financieel Advies B.V.
 - Koenen en Co Executive Search B.V.
 - Newtone Audit N.V.
 - Koenen en Co Audit & Assurance B.V.

je nachdem, mit welcher Gesellschaft Sie den Auftrag vereinbart haben, in dessen Rahmen die Tätigkeiten ausgeführt werden sollen.

- c. Tätigkeiten: alle Tätigkeiten, für die der Auftrag erteilt wurde oder die vom Auftragnehmer aus anderen Gründen ausgeführt werden. Das Vorstehende gilt im weitesten Sinne des Wortes und umfasst in jedem Fall die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Tätigkeiten sowie die Tätigkeiten, für die der Auftraggeber zu einem späteren Zeitpunkt den Auftrag erteilt hat.
- d. Informationen und/oder Unterlagen: alle vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Informationen und/oder Daten, gegebenenfalls auf materiellen oder immateriellen Datenträgern gespeichert, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Papier, CD-ROMs, Festplatten, USB-Sticks, E-Mail und digitale Umgebungen, gegebenenfalls bei Dritten untergebracht, sowie alle vom Auftragnehmer im Rahmen der Ausführung des Vertrags erstellten und/oder gesammelten Informationen und/oder Daten, gegebenenfalls wie oben beschrieben auf materiellen oder immateriellen Datenträgern gespeichert, und alle sonstigen Informationen, die für die Ausführung und/oder Umsetzung des Vertrags relevant sind, gegebenenfalls auf materiellen oder immateriellen Datenträgern gespeichert. Zu den Informationen in diesem Sinne gehören auch alle dem Auftragnehmer vom Auftraggeber mündlich erteilten Informationen.
- e. Auftrag oder Vertrag: jede Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer über die Ausführung von Tätigkeiten durch den Auftragnehmer für den Auftraggeber gemäß den Bestimmungen in der Auftragsbestätigung, gegebenenfalls zusammen mit anderen Dokumenten und/oder Korrespondenz, oder auf der Grundlage eines nachträglichen Ersuchens des Auftraggebers an den Auftragnehmer, das ebenfalls angenommen wurde, oder auf der Grundlage einer mündlichen Vereinbarung zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber. Darüber hinaus gelten einige Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits vor dem Abschluss dieses Vertrags, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Klauseln, die als außervertragliche Klauseln gelten sollen.

- f. Dritter, personenbezogene Daten, Verarbeitung personenbezogener Daten, Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter: die in Artikel 4 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) definierten Begriffe.
- g. Niederländische Datenschutzbehörde [Autorität Persoonsgegevens]: die Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 51 Absatz 1 DSGVO.
- h. Betroffene Person: eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person im Sinne von Artikel 4 DSGVO.
- i. Datenschutzbeauftragter: der vom Auftraggeber und/oder Auftragnehmer bestellte Beauftragte im Sinne von Artikel 37 DSGVO.
- j. Website: die Websites des Auftragnehmers, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Domännennamen: www.werkenbijnewtone.nl www.newtone.nl
- k. Werke: alle Computerprogramme, Systementwürfe, Arbeitsmethoden, Empfehlungen, (Muster-)Verträge, Abbildungen, Zeichnungen, Vorlagen, Entwürfe, Berechnungen, Methoden und sonstigen Informationen, Kenntnisse, Daten oder Materialien, die vom Auftragnehmer im Rahmen der Erfüllung des Vertrags verwendet oder entwickelt wurden, unabhängig davon, ob sie durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder geschützt werden können oder nicht.

2. ANWENDBARKEIT

1. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle wie auch immer bezeichneten (Rechts-)Geschäfte und Verträge, mit denen sich der Auftragnehmer verpflichtet oder verpflichtet wird, Tätigkeiten für den Auftraggeber auszuführen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Angebote und Aufträge, sowie für alle sich für den Auftragnehmer daraus ergebenden Tätigkeiten.
2. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Ergänzungen dazu sind nur gültig, wenn und soweit sie ausdrücklich schriftlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden. Soweit keine Abweichungen erfolgt sind, gelten die Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen uneingeschränkt.
3. Falls die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Auftrag widersprüchliche Bestimmungen enthalten, gelten die im Auftrag genannten Bedingungen.
4. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Verträge zwischen dem Auftraggeber und einem mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen sowie für Dritte, die vom Auftragnehmer mit Zustimmung des Auftraggebers zur Ausführung eines Auftrags hinzugezogen werden.
5. Die niederländische Fassung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat immer Vorrang vor einer fremdsprachigen Fassung.
6. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen haben jederzeit Vorrang vor etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers.
7. Die Anwendbarkeit von allgemeinen Geschäftsbedingungen, Einkaufsbedingungen oder anderen Arten von Bedingungen des Auftraggebers wird vom Auftragnehmer ausdrücklich abgelehnt.
8. Wenn der Auftragnehmer nicht in allen Fällen die strikte Einhaltung dieser Bedingungen verlangt, bedeutet dies nicht, dass deren Bestimmungen nicht gelten oder dass der Auftragnehmer in irgendeiner Weise den Anspruch verliert, in anderen Fällen die strikte Einhaltung der Bestimmungen dieser Bedingungen zu verlangen.
9. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zu ändern. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass er verpflichtet ist, dem Auftraggeber die Änderungen mitzuteilen und ihm die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen zuzusenden.

3. ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGS

1. Alle Verträge und/oder Aufträge werden ausschließlich mit dem Auftragnehmer geschlossen und werden ausschließlich vom Auftragnehmer ausgeführt, wobei die Anwendung der Bestimmungen in Artikel 7:404 und 7:407 Absatz des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches in Bezug auf den Auftragnehmer ausdrücklich ausgeschlossen ist. Dies gilt auch dann, wenn es der ausdrückliche oder stillschweigende Wunsch des Auftraggebers ist, dass die Tätigkeiten von einer bestimmten Person oder bestimmten Personen ausgeführt werden.
2. Jeder Vertrag kommt erst dann zustande und beginnt erst dann, wenn der Auftragnehmer die vom Auftraggeber unterzeichnete Auftragsbestätigung erhalten hat und/oder der Vertrag vom Auftragnehmer (mündlich oder schriftlich oder elektronisch oder stillschweigend) bestätigt wurde oder wenn mit den Tätigkeiten begonnen wird. Das Vorstehende gilt mit der Maßgabe, dass, wenn und soweit nach den Berufsregeln eine andere Vorgehensweise gilt, die Vorgehensweise nach den Berufsregeln angewendet wird. Dem Auftragnehmer steht es frei, nachzuweisen, dass der Vertrag auf eine andere Weise und/oder zu einem anderen Zeitpunkt zustande gekommen ist.
3. Die Auftragsbestätigung beruht auf den Informationen und/oder Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt. Die Auftragsbestätigung gilt als korrekte und vollständige Wiedergabe des Vertrags. Die Geschäftsunterlagen des Auftragnehmers (einschließlich E-Mails und digitaler Scans, z.B. von Auftragschreiben) dienen als vollständiger Nachweis gegenüber dem Auftraggeber, vorbehaltlich des Gegenbeweises durch den Auftraggeber.
4. Jeder Vertrag wird für einen unbefristeten Zeitraum geschlossen, es sei denn, es wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart oder aus der Art, dem Inhalt oder dem Gegenstand des erteilten Auftrags ergibt sich, dass er für einen befristeten Zeitraum oder für ein bestimmtes Projekt geschlossen wurde.

4. GESETZ ZUR BEKÄMPFUNG VON GELDWÄSCHE UND TERRORISMUSFINANZIERUNG

1. Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer auf erste Anforderung alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die der Auftragnehmer zur Durchführung der (laufenden) Kundenprüfung benötigt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Feststellung der Identität und Verifizierung des Kunden und seines etwaigen wirtschaftlichen Eigentümers gemäß dem niederländischen Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung [Wet ter voorkoming van witwassen en financieren van terrorisme, kurz: Wwft]. Die Bewertung der Kundenprüfung gemäß dem Wwft-Gesetz ist dem Auftragnehmer vorbehalten. Je nach Ergebnis können die Bestimmungen in Artikel 16.4 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten.
2. Der Auftragnehmer haftet niemals für die nachteiligen Folgen einer derartigen vom Auftragnehmer vorgenommenen Meldung, auch dann nicht, wenn sich die Meldung im Nachhinein als unbegründet erweist, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Meldung nach den Maßstäben von Treu und Glauben unter den gegebenen Umständen unangemessen war. Im letzteren Fall ist der Schaden entsprechend den Bestimmungen in Artikel 13 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen begrenzt. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von der Haftung für alle Ansprüche Dritter frei, die sich aus der Anwendung der betreffenden Bestimmungen durch den Auftragnehmer ergeben.

5. DATEN DES AUFTRAGGEBERS

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle Unterlagen, die der Auftragnehmer nach seiner Auffassung für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags

benötigt, rechtzeitig, in der gewünschten Form und in der gewünschten Weise zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer bestimmt, was unter „der gewünschten Form“ und „der gewünschten Weise“ zu verstehen ist.

2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die (weitere) Ausführung des Auftrags unverzüglich auszusetzen, bis der Auftraggeber die im vorigen Absatz genannte Verpflichtung erfüllt hat.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unaufgefordert über alle Ereignisse und Umstände zu informieren, die für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags relevant sein können. Dies gilt auch für Ereignisse und Umstände, die erst nach Beginn der Tätigkeiten bekannt werden.
4. Der Auftraggeber garantiert die Richtigkeit, Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der von ihm oder in seinem Namen dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Informationen und/oder Unterlagen, auch wenn diese von Dritten stammen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von der Haftung für Schaden infolge von unrichtigen oder unvollständigen Unterlagen frei.
5. Zusätzliche Kosten und Vergütungen, die sich aus einer Verzögerung bei der Erfüllung des Auftrags ergeben, weil die angeforderten Informationen und/oder Unterlagen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß zur Verfügung gestellt werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
6. Wenn und soweit der Auftraggeber dies verlangt, werden die zur Verfügung gestellten Unterlagen an den Auftraggeber zurückgegeben, vorbehaltlich der Bestimmungen in Artikel 17 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
7. Falls Daten oder Unterlagen im Namen des Auftraggebers an Dritte versandt werden, hat der Auftraggeber als Absender zu gelten.

6. AUSFÜHRUNG DES AUFTRAGS

1. Der Auftragnehmer kann die Ausführungsweise und die Personen bestimmen, von denen die Tätigkeiten ausgeführt werden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die in der Auftragsbestätigung genannten Personen durch Personen mit gleicher oder ähnlicher Fachkompetenz zu ersetzen. Der Auftragnehmer wird, soweit möglich, die rechtzeitig erteilten und angemessenen Weisungen des Auftraggebers bei der Ausführung des Auftrags berücksichtigen, insoweit die gesetzlichen Vorschriften dies zulassen.
2. Der Auftragnehmer wird die Tätigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen und mit der gebotenen Sorgfalt ausführen. Der Auftragnehmer kann jedoch keine Gewähr für die (fristgerechte) Erzielung eines beabsichtigten Ergebnisses übernehmen.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bestimmte Tätigkeiten ohne vorherige Benachrichtigung und ausdrückliche Genehmigung des Auftraggebers durch eine vom Auftragnehmer zu bestellende Person oder einen Dritten ausführen zu lassen, wenn dies nach Ansicht des Auftragnehmers für die fristgerechte und korrekte Erfüllung des Auftrags wünschenswert ist.
4. Der Auftragnehmer führt den Auftrag in Übereinstimmung mit den für die Berufsgruppe geltenden Verhaltens- und Berufsregeln und den gesetzlichen Bestimmungen aus. Der Auftragnehmer ist nicht zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, die gegen die geltenden Verhaltens- und Berufsregeln verstoßen oder mit diesen unvereinbar sind. Der Auftraggeber hat die sich daraus ergebenden Verpflichtungen jederzeit uneingeschränkt zu achten.
5. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass der Auftragnehmer - unter anderem, aber nicht ausschließlich - gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und/oder Berufsregeln:
 - a. verpflichtet sein kann, bestimmte in diesen gesetzlichen Vorschriften und/oder Berufsregeln beschriebene Vorgänge, die vor der Annahme des Auftrags und während der Ausführung seiner Tätigkeiten bekannt werden, den zu diesem Zweck eingerichteten Behörden zu melden, ohne den Auftraggeber davon in Kenntnis zu setzen;

- b. in bestimmten Situationen verpflichtet ist, Betrug zu melden;
 - c. verpflichtet sein kann, den Auftraggeber (unter anderem, aber nicht ausschließlich, in Bezug auf dessen Identität und Integrität) zu überprüfen;
 - d. verpflichtet sein kann, in bestimmten Fällen gemäß der europäischen Meldepflicht-Richtlinie Meldung bei der niederländischen Steuerbehörde zu machen.
6. Wenn der Auftraggeber diese Möglichkeit gewählt hat, führt der Auftragnehmer seine Tätigkeiten nach den Grundsätzen der so genannten Horizontalen Aufsicht [Horizontaal Toezicht] der niederländischen Steuerbehörde aus.
 7. Bei den im Auftrag genannten Fristen, innerhalb derer die Tätigkeiten ausgeführt werden müssen, handelt es sich nur um Richtzeiten und nicht um verbindliche Fristen. Die Nichteinhaltung einer solchen Frist stellt daher keine schuldhaftige Pflichtverletzung des Auftragnehmers dar und ist daher kein Grund für die Auflösung des Vertrags. Fristen, innerhalb derer die Tätigkeiten abgeschlossen werden müssen, haben nur dann als verbindliche Fristen zu gelten, wenn dies ausdrücklich und unmissverständlich zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbart wurde.
 8. Wenn der Auftragnehmer auf Wunsch oder mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers Tätigkeiten oder andere Leistungen ausführt, die nicht unter den Inhalt oder den Umfang der Tätigkeiten fallen, werden dem Auftragnehmer diese Tätigkeiten oder Leistungen vom Auftraggeber gemäß den üblichen Vergütungssätzen des Auftragnehmers erstattet, vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer.
 9. Bei Abschluss der Tätigkeiten kann der Auftragnehmer eine schriftliche Empfehlung erteilen, eine möglicherweise erteilte Empfehlung schriftlich bestätigen, einen schriftlichen Bericht erstellen oder eine mündliche Präsentation halten. Vor Abschluss der Tätigkeiten kann der Auftragnehmer mündliche Empfehlungen, Empfehlungsentwürfe oder Zwischenempfehlungen, -berichte und -präsentationen abgeben. Diesbezüglich gilt, dass die schriftliche Empfehlung oder der schriftliche (Abschluss-)Bericht maßgebend ist. Der Auftraggeber kann sich nicht auf Empfehlungsentwürfe oder Zwischenempfehlungen, -berichte oder -präsentationen berufen. Wenn der Auftraggeber sich auf eine mündliche Empfehlung oder eine bei Abschluss der Tätigkeiten gehaltene mündliche Präsentation stützen möchte, muss der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer mitteilen, woraufhin der Auftragnehmer die betreffende Empfehlung schriftlich bestätigen wird.
 10. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, mündliche oder schriftliche Empfehlungen, Berichte oder Arbeitsergebnisse aufgrund von Ereignissen zu aktualisieren, die nach der Übergabe der endgültigen Fassung der Empfehlungen, Berichte oder Ergebnisse eingetreten sind.
 11. Die vom Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags erteilten Empfehlungen, Meinungen, Erwartungen, Prognosen und Ratschläge können unter keinen Bedingungen und Umständen als Garantie für zukünftige Ereignisse und/oder Umstände ausgelegt werden. Soweit die vom Auftragnehmer auszuführenden Tätigkeiten in einer (Steuer-)Beratung bestehen, basiert diese (Steuer-)Beratung auf dem Stand der in den Niederlanden geltenden Vorschriften und der Rechtsprechung, von dem nach allgemeinem Ermessen angenommen werden darf, dass er dem Auftragnehmer zum Zeitpunkt der Erstellung des Abschlussberichts oder der (Steuer-)Beratung bekannt ist. Etwaige spätere Änderungen der vorgenannten Vorschriften und der Rechtsprechung werden daher bei der (Steuer-)Beratung nicht berücksichtigt, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

7. VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT UND EXKLUSIVITÄT

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, gegenüber Dritten, die nicht an der Ausführung des Auftrags beteiligt sind, Verschwiegenheit zu wahren. Diese Verschwiegenheitspflicht bezieht sich auf alle vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen und auf die durch die Verarbeitung dieser Informationen gewonnenen Ergebnisse. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht, wenn und soweit die vorgenannten Informationen und/oder Ergebnisse zur Veröffentlichung bestimmt sind oder der Auftragnehmer aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder Berufsregeln zur Offenlegung oder Veröffentlichung dieser Informationen und/oder Ergebnisse verpflichtet ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt ferner nicht gegenüber Dritten, die bei der Durchführung des Auftrags hinzugezogen werden. Diese Bestimmung steht der Weitergabe von Informationen innerhalb der (Büro-) Organisation des Auftragnehmers nicht entgegen, soweit der Auftragnehmer dies für die sorgfältige Erfüllung des Vertrags oder für die sorgfältige Einhaltung gesetzlicher oder berufsrechtlicher Verpflichtungen für erforderlich hält.
2. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, die ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Informationen für einen anderen als den vorgesehenen Zweck zu verwenden, mit Ausnahme der Bestimmungen in Artikel 18 Absatz 15 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und mit Ausnahme des Falles, dass der Auftragnehmer oder Personen, die bei dem/für den Auftragnehmer tätig sind oder mit ihm verbunden sind, sich selbst in einem Disziplinar-, Verwaltungs-, Steuer-, Zivil- oder Strafverfahren vertreten, in dem diese Unterlagen relevant sein können.
3. Ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, den Inhalt von Empfehlungen, Meinungen oder sonstigen gegebenenfalls schriftlichen Äußerungen des Auftragnehmers Dritten gegenüber offenzulegen oder anderweitig zugänglich zu machen, es sei denn, dies ergibt sich unmittelbar aus dem Auftrag oder geschieht, um ein Expertengutachten über die betreffenden Tätigkeiten des Auftragnehmers einzuholen, oder der Auftraggeber ist gesetzlich oder beruflich zur Offenlegung verpflichtet, oder der Auftraggeber vertritt sich selbst in einem Disziplinar-, Verwaltungs-, Zivil- oder Strafverfahren.
4. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers darf der Auftraggeber keine Auskünfte über die Vorgehensweise und Arbeitsmethoden des Auftragnehmers geben.

8. GEISTIGES EIGENTUM

1. Alle Rechte (des geistigen Eigentums) und deren Anmeldung in Bezug auf das Werk bleiben Eigentum des Auftragnehmers oder seiner Lizenzgeber. Vorbehaltlich anders lautender schriftlicher Vereinbarungen kann keine vertragliche Vereinbarung als Übertragung von Rechten (des geistigen Eigentums) des Auftragnehmers auf den Auftraggeber in Bezug auf das Werk gelten.
2. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers ist es dem Auftraggeber nicht gestattet, die Werke im weitesten Sinne des Wortes, gegebenenfalls unter Mitwirkung Dritter, an Dritte weiterzugeben, zu vervielfältigen, zu veröffentlichen oder zu verwerten. Der Auftraggeber erwirbt lediglich ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht zur Nutzung der Werke innerhalb der Organisation des Auftraggebers und zwar für die vereinbarte Anzahl von Nutzern und für die Dauer des Vertrags.
3. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 2 ist es dem Auftraggeber gestattet, die in den Absätzen 1 und 2 genannten Produkte einem Dritten zur Verfügung zu stellen, wenn dies zur Einholung eines Expertengutachtens über die Tätigkeiten des

Auftragnehmers erforderlich ist. In diesem Fall wird der Auftraggeber seine Verpflichtungen infolge dieses Artikels dem von ihm hinzugezogenen Dritten übertragen.

9. HÖHERE GEWALT

1. Wenn der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen kann, und zwar aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: Epidemien und Pandemien, längerfristige Ausfälle von Computernetzwerken, Kabelbrüche, Streiks, Krankheit von Mitarbeitern, und zwar nur dann, wenn die Tätigkeiten krankheitsbedingt nicht vom Auftragnehmer oder von einem oder mehreren vom Auftragnehmer hinzugezogenen Dritten ausgeführt werden können, sowie sonstige Stockungen im normalen Geschäftsablauf innerhalb der (Büro-)Organisation des Auftragnehmers, werden diese Verpflichtungen so lange ausgesetzt, bis der Auftragnehmer sie wieder in der vereinbarten Weise erfüllen kann.
2. Wenn eine Situation im Sinne von Absatz 1 eintritt, sind sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer berechtigt, den Auftrag schriftlich ganz oder teilweise und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, ohne dass ein Anspruch auf Schadenersatz besteht.

10. VERGÜTUNG UND KOSTEN

1. Die Vergütung des Auftragnehmers kann aus einem vorab festgelegten Betrag pro Auftrag bestehen und/oder auf der Grundlage von Kostensätzen pro vom Auftragnehmer geleisteter Zeiteinheit berechnet werden. Neben der Vergütung werden dem Auftraggeber die dem Auftragnehmer entstandenen Auslagen und die Rechnungen der vom Auftragnehmer hinzugezogenen Dritten in Rechnung gestellt. Alle Vergütungen verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und anderer staatlicher Abgaben. Der Auftragnehmer ist außerdem berechtigt, vor Beginn der Tätigkeiten einen Vorschuss zu verlangen.
2. Die Vergütung des Auftragnehmers richtet sich nicht nach dem Ergebnis der ausgeführten Tätigkeiten, sondern wird fällig, sobald der Auftragnehmer die Tätigkeiten für den Auftraggeber ausgeführt hat.
3. Der vom Auftragnehmer in Rechnung gestellte Betrag kann von früheren Kostenvorschlägen und/oder Angeboten abweichen.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, vor Beginn der Tätigkeiten und in der Zwischenzeit die Ausführung seiner Tätigkeiten auszusetzen, bis der Auftraggeber einen vom Auftragnehmer nach billigem Ermessen zu bestimmenden Vorschuss für die auszuführenden Tätigkeiten gezahlt oder eine Sicherheit dafür geleistet hat. Ein vom Auftraggeber gezahlter Vorschuss wird grundsätzlich mit der Schlussrechnung verrechnet.
5. Wenn für einen Auftrag ein Festbetrag vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer berechtigt, zusätzlich einen Kostensatz pro geleisteter Zeiteinheit in Rechnung zu stellen, wenn und soweit die Tätigkeiten die für den betreffenden Auftrag vorgesehenen Tätigkeiten überschreiten, wobei dieser Kostensatz dann ebenfalls vom Auftraggeber zu entrichten ist.
6. Der Auftragnehmer hat das Recht, unabhängig vom Auftragsfortschritt eine Abrechnung in Teilbeträgen vorzunehmen.
7. Wenn sich die Lohnkosten und/oder die Preise nach Abschluss des Vertrags, aber vor der vollständigen Ausführung des Auftrags ändern, ist der Auftragnehmer berechtigt, den vereinbarten Kostensatz entsprechend anzupassen, es sei denn, der Auftraggeber und der Auftragnehmer haben diesbezüglich andere Vereinbarungen getroffen. Das Vorstehende gilt auch für die jährliche Preisindexierung der vom Auftragnehmer berechneten Stundensätze und vereinbarten Vergütungen.

11. ZAHLUNG

1. Die Zahlung des Rechnungsbetrags durch den Auftraggeber hat innerhalb von vierzehn Tagen nach

Rechnungsdatum in Euro durch Einzahlung auf ein vom Auftragnehmer zu benennendes Bankkonto zu erfolgen, und zwar, soweit sich die Zahlung auf das Werk bezieht, ohne Anspruch auf Ermäßigung oder Verrechnung. Zahlungen können nur per Überweisung erfolgen.

2. Zahlt der Auftraggeber nicht innerhalb der im ersten Absatz genannten Frist oder innerhalb der darüber hinaus vereinbarten Frist, ist er von Rechts wegen in Verzug, und der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber für den Rechnungsbetrag ohne weitere Aufforderung oder Inverzugsetzung die gesetzlichen Verzugszinsen (im Geschäftsverkehr) ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Tag der vollständigen Zahlung in Rechnung zu stellen, unbeschadet der weiteren Rechte des Auftragnehmers.
3. Alle Kosten, die durch die gerichtliche oder außergerichtliche Eintreibung der Forderung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, auch soweit diese Kosten den gerichtlichen Kostenfestsetzungsbeschluss übersteigen. Die außergerichtlichen Kosten belaufen sich auf mindestens 15 % des ausstehenden Betrags mit einem absoluten Mindestbetrag von 250 €.
4. Wenn die Finanzlage oder das Zahlungsverhalten des Auftraggebers nach Ansicht des Auftragnehmers Anlass dazu gibt, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Auftraggeber eine (zusätzliche) Sicherheit in einer vom Auftragnehmer zu bestimmenden Form zu verlangen. Wenn der Auftraggeber die geforderte Sicherheit nicht leistet, ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, die weitere Erfüllung des Vertrags sofort auszusetzen, und alles, was der Auftraggeber dem Auftragnehmer aus welchem Grund auch immer schuldet, wird unverzüglich fällig.
5. Im Falle eines gemeinsam erteilten Auftrags oder wenn Tätigkeiten für mit dem Auftraggeber verbundene (juristische) Personen ausgeführt werden, haften die Auftraggeber beziehungsweise die verbundenen (juristischen) Personen gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Rechnungsbetrags sowie für die fälligen Zinsen und Kosten.
6. Wenn die Bezahlung der Rechnungen durch einen anderen als den Auftraggeber erfolgt bzw. erfolgen muss, haftet der Auftraggeber weiterhin gesamtschuldnerisch für die Erfüllung der Verpflichtungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bezahlung der Rechnungen.
7. Die Bezahlung der Rechnungen hat in Euro zu erfolgen.

12. BEANSTANDUNGEN UND BESCHWERDEN

1. Jede Beanstandung des Rechnungsbetrags für ausgeführte Tätigkeiten muss dem Auftragnehmer innerhalb von 60 Tagen nach dem Versenddatum der Dokumente oder Informationen, die der Auftraggeber beanstandet, oder innerhalb von 60 Tagen nach der Entdeckung des Mangels, wenn der Auftraggeber nachweist, dass er den Mangel nach allgemeinem Ermessen nicht früher hätte entdecken können, schriftlich mitgeteilt werden.
2. Beanstandungen im Sinne von Absatz 1 setzen die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers nicht aus, es sei denn, der Auftragnehmer hat vorbehaltlos erklärt, dass er die Beanstandung für berechtigt hält.
3. Im Falle einer berechtigten Beanstandung hat der Auftragnehmer die Wahl, entweder die in Rechnung gestellte Vergütung anzupassen, die beanstandeten Tätigkeiten kostenlos nachzubessern oder erneut auszuführen oder die Tätigkeiten ganz oder teilweise gegen anteilige Rückerstattung der vom Auftraggeber bereits gezahlten Vergütung nicht (mehr) auszuführen, was ausschließlich im Ermessen des Auftragnehmers liegt.
4. Wenn und soweit der Auftraggeber es versäumt, innerhalb der in Absatz 1 dieses Artikels genannten Frist eine Beanstandung vorzunehmen, erlöschen die in Absatz 3 genannten Rechte, unabhängig davon, ob sich die Beanstandung als berechtigt erweist oder nicht.

13. HAFTUNG

1. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber nur für unmittelbare Schäden, die sich unmittelbar aus einer (zusammenhängenden Reihe von) schuldhaften Pflichtverletzung(en) bei der Ausführung des Auftrags ergeben, und nur insoweit, als diese Pflichtverletzungen in der Nichteinhaltung der gebotenen Sorgfalt und Sachkenntnis bestehen, auf die man sich bei der Ausführung des Auftrags verlassen darf.
2. Diese Haftung ist in jedem Fall auf den Betrag begrenzt, der laut der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers für den betreffenden Fall ausbezahlt wird, gegebenenfalls erhöht um den Selbstbehalt des Auftragnehmers. Wenn die Haftpflichtversicherung keine Leistung erbringt und die Haftung des Auftragnehmers dennoch festgestellt wird, ist die Haftung des Auftragnehmers in jedem Fall auf die Höhe der für die Ausführung des Auftrags, aus dem sich die Haftung ergibt, berechneten und gezahlten Vergütung beschränkt. Handelt es sich bei dem Auftrag um ein Dauerschuldverhältnis mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr, so ist die Gesamthaftung aus dem Auftrag auf höchstens den Betrag der Vergütung beschränkt, die in den letzten zwölf Monaten für die konkreten Tätigkeiten im Rahmen des Auftrags, aus dem sich die Haftung ergibt, berechnet wurde.
3. Die Haftungsbeschränkung gilt uneingeschränkt im Falle einer Haftung gegenüber mehreren Auftraggebern. In diesem Fall zahlt der Auftragnehmer an alle Auftraggeber zusammen nicht mehr als die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Beträge.
4. Der Auftragnehmer haftet nicht für:
 - a. Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten dadurch entstehen, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer keine, falsche oder unvollständige Informationen oder Unterlagen zur Verfügung gestellt hat oder die Informationen oder Unterlagen nicht rechtzeitig bereitgestellt wurden, oder die auf eine andere Handlung oder Unterlassung des Auftraggebers zurückzuführen sind;
 - b. Schäden, die dem Auftraggeber oder Dritten durch eine Handlung oder Unterlassung von Erfüllungsgehilfen, die vom Auftragnehmer hinzugezogen wurden (darunter fallen nicht die Mitarbeiter des Auftragnehmers), entstanden sind, auch wenn diese Personen bei einer mit dem Auftragnehmer verbundenen Organisation beschäftigt sind; dies unter dem Vorbehalt, dass ein Versäumnis eines an der Ausführung des Vertrags beteiligten Dritten dem Auftragnehmer nur dann angelastet werden kann, wenn und sobald der Auftraggeber nachweisen kann, dass die Auswahl dieser Person durch den Auftragnehmer nicht sorgfältig erfolgt ist;
 - c. Betriebsunterbrechungs-, indirekte oder Folgeschäden, die dem Auftraggeber oder Dritten entstanden sind - einschließlich, aber nicht beschränkt auf - Stockungen im normalen Geschäftsablauf des Unternehmens des Auftraggebers;
 - d. Informationen, die der Auftragnehmer mit Zustimmung des Auftragnehmers an Dritte weitergegeben oder offengelegt hat, unabhängig von der Art und Weise, in der dies erfolgt ist, und im weitesten Sinne des Wortes;
 - e. mündlich erteilte Empfehlungen, wenn diese Empfehlungen nicht auch schriftlich formuliert wurden.
5. Alle in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltenen Haftungsbeschränkungen beziehen sich sowohl auf die vertragliche als auch auf die außervertragliche Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber. Diese Haftungsbeschränkungen greifen auch für den Auftragnehmer und die Personen innerhalb eines Auftragsteams, sowohl einzeln als auch gemeinsam.
6. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, den Schaden des Auftraggebers, wenn und soweit

- möglich, durch Nachbesserung oder Verbesserung des mangelhaften Produkts oder der Empfehlung zu beseitigen oder zu begrenzen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, schadensbegrenzende Maßnahmen zu ergreifen.
7. Der Auftragnehmer haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust von Unterlagen während des Transports oder des Postversands oder auf andere Weise, unabhängig davon, ob der Transport oder der Versand durch den Auftraggeber, den Auftragnehmer oder Dritte oder in deren Auftrag erfolgt. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von (elektronischen) Jahresabschlüssen und ihrer digitalen Hinterlegung bei der niederländischen Handelskammer [Kamer van Koophandel] entstehen.
 8. Während der Ausführung des Vertrags können der Auftraggeber und der Auftragnehmer auf Wunsch des Auftraggebers auf elektronischem Wege miteinander kommunizieren. Die elektronische Kommunikation gilt als am Tag des Versands empfangen, es sei denn, der Empfänger beweist das Gegenteil. Wenn die Kommunikation aufgrund von Zustellungs- und/oder Erreichbarkeitsproblemen des E-Mail-Postfachs des Auftraggebers nicht empfangen wird, geht dies auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, auch wenn das E-Mail-Postfach von einem Dritten verwaltet wird. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer haften einander gegenüber nicht für Schäden, die einem von ihnen oder jedem von ihnen durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel entstehen, einschließlich - aber nicht beschränkt auf - Schäden infolge von Nichtzustellung oder verspäteter Zustellung elektronischer Kommunikation durch Dritte oder durch Software oder Geräte, die zum Senden, Empfangen oder Verarbeiten elektronischer Kommunikation verwendet werden, Übertragung von Viren und Nichtfunktionieren oder fehlerhaftem Funktionieren des Telekommunikationsnetzes oder anderer für die elektronische Kommunikation erforderlicher Mittel, es sei denn, der Schaden entsteht durch Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit. Sowohl der Auftraggeber als auch der Auftragnehmer werden alles tun oder unterlassen, was von beiden nach allgemeinem Ermessen erwartet werden darf, um das Eintreten der oben genannten Risiken zu verhindern. Die Datenauszüge aus den Computersystemen des Absenders gelten bis zum Beweis des Gegenteils durch den Empfänger als zwingender Beweis für die vom Absender gesendete elektronische Kommunikation beziehungsweise ihren Inhalt. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer nicht für Schäden, die durch oder im Zusammenhang mit der elektronischen Übermittlung von Jahresabschlüssen und der digitalen Hinterlegung bei der niederländischen Handelskammer entstehen.
 9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, vor einer förmlichen Geltendmachung der Haftung mit dem Auftragnehmer Rücksprache zu halten, um eine gütliche Einigung herbeiführen zu können.
 10. Der Auftragnehmer schließt jegliche Haftung für Schäden aus, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer die für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften und (Berufs-) Regeln einhält.
 11. Der Auftragnehmer haftet niemals für die nachteiligen Folgen einer derartigen vom Auftragnehmer vorgenommenen Meldung, auch dann nicht, wenn sich die Meldung im Nachhinein als unbegründet erweist, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die Meldung nach den Maßstäben von Treu und Glauben unter den gegebenen Umständen unangemessen war. Im letzteren Fall ist der Schaden entsprechend den Bestimmungen in diesem Artikel begrenzt. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von der Haftung für alle Ansprüche Dritter frei, die sich aus der Anwendung der betreffenden Bestimmungen durch den Auftragnehmer ergeben.

12. Der Auftraggeber wird etwaige Klage- und Rückgriffsrechte in Bezug auf die Tätigkeiten oder anderweitige Ansprüche, die sich aus diesem Vertrag ergeben, ausschließlich gegenüber dem Auftragnehmer und nicht gegenüber Gesellschaftern, Geschäftsführern, leitenden Mitarbeitern, Partnern oder Beschäftigten des Auftragnehmers geltend machen.
13. Alle Tätigkeiten werden unter Ausschluss der Bestimmungen in Artikel 7:403 Absatz 2, 7:404, 7:407 Absatz 2 und 7:409 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches ausschließlich vom Auftragnehmer angenommen und ausgeführt.
14. Die in diesem Artikel niedergelegten Beschränkungen gelten nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit des Auftragnehmers verursacht wurden, oder soweit sie aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder Berufsregeln verboten sind.
15. Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 6:89 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches und sofern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, erlöschen die wie auch immer begründeten Klagerechte und sonstigen Befugnisse des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer in jedem Fall ein (1) Jahr, nachdem der Auftraggeber von der Existenz dieser Rechte und Befugnisse Kenntnis erlangt hat oder nach allgemeinem Ermessen hätte erlangen können, oder ein (1) Jahr, nachdem die Tätigkeiten ausgeführt wurden, und zwar in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in Artikel 15.

14. HAFTUNGSFREISTELLUNG

1. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von der Haftung für alle Ansprüche Dritter frei, einschließlich Gesellschaftern, Geschäftsführern, Aufsichtsräten und Mitarbeitern des Auftraggebers sowie verbundener juristischer Personen und Unternehmen und anderer an der Organisation des Auftraggebers Beteiligter, die direkt oder indirekt mit der Erfüllung des Auftrags zusammenhängen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer insbesondere von Ansprüchen Dritter für Schäden frei, die dadurch entstanden sind, dass der Auftraggeber dem Auftragnehmer unrichtige oder unvollständige Informationen, Daten oder Unterlagen zur Verfügung gestellt hat, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der Schaden nicht auf ein schuldhaftes Handeln oder Unterlassen seinerseits zurückzuführen ist oder durch Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit des Auftragnehmers verursacht wurde. Das Vorstehende gilt nicht für Aufträge zur Prüfung des Jahresabschlusses im Sinne von Artikel 2:393 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von der Haftung für alle möglichen Ansprüche Dritter frei, falls der Auftragnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften und/oder Berufsregeln gezwungen ist, den Auftrag zurückzugeben und/oder mit staatlichen Stellen zusammenzuarbeiten, die berechtigt sind, auf Anforderung oder aufgefördert Informationen zu erhalten, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber oder von Dritten im Rahmen der Auftrags Erfüllung erhalten hat. Die vorgenannte Haftungsfreistellung gilt auch für die Personen innerhalb eines Auftrags Teams, sowohl einzeln als auch gemeinsam.
3. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von der Haftung für Ansprüche Dritter und/oder Betroffener frei, die im Zusammenhang mit der dem Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter anzulastenden Nichteinhaltung des Auftragsverarbeitungsvertrags im Sinne von Artikel 18 der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder mit Verstößen des Auftragsverarbeiters gegen die geltenden Datenschutzgesetze und -vorschriften stehen, und erstattet alle damit zusammenhängenden und daraus entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten für Rechtsbeistand) und Schäden, die dem Auftragnehmer entstehen.

15. AUSSCHLUSSFRISTEN

1. Soweit die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine andere Regelung vorsehen, erlöschen die wie auch immer begründeten Klagerechte und sonstigen Befugnisse des Auftraggebers gegenüber dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Ausführung der Tätigkeiten durch den Auftragnehmer in jedem Fall nach einem Jahr. Diese Frist beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem der Auftraggeber von der Existenz der vorgenannten Rechte und Befugnisse Kenntnis erlangt hat oder nach allgemeinem Ermessen hätte erlangen können.
2. Die in Absatz 1 genannte Frist bezieht sich nicht auf die Möglichkeit, bei der/den dafür zuständigen Stelle(n) eine Beschwerde einzureichen.

16. VORZEITIGE BEENDIGUNG

1. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer können den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist schriftlich (vorzeitig) kündigen, wobei eine Kündigungsfrist von 30 Tagen in jedem Fall als angemessene Kündigungsfrist gilt. Endet der Vertrag vor Beendigung des Auftrags, so schuldet der Auftraggeber die Vergütung gemäß den vom Auftragnehmer deklarierten Stunden für die für den Auftraggeber ausgeführten Tätigkeiten.
2. Beendet der Auftraggeber den Vertrag (vorzeitig), so hat der Auftragnehmer Anspruch auf eine Entschädigung für den ihm entstandenen und glaubhaft gemachten Auslastungsausfall sowie auf Erstattung der dem Auftragnehmer bereits entstandenen Mehrkosten und der Kosten, die sich aus einer eventuellen Stornierung von hinzugezogenen Dritten ergeben.
3. Wenn der Auftragnehmer eine (vorzeitige) Kündigung vorgenommen hat, hat der Auftraggeber Anspruch auf die Mitwirkung des Auftragnehmers bei der Übertragung der Tätigkeiten an Dritte, es sei denn, es liegt Vorsatz oder bewusste Fahrlässigkeit seitens des Auftraggebers vor, die den Auftragnehmer zu einer solchen Kündigung zwingt. Das Recht auf Mitwirkung im Sinne dieses Absatzes setzt voraus, dass der Auftraggeber alle ausstehenden Vorschüsse oder Rechnungen beglichen hat.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag vorzeitig mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn und sobald nach dem Dafürhalten des Auftragnehmers eine Bedrohung/Beeinträchtigung der Integrität und/oder des Rufes des Auftragnehmers vorliegt oder vorliegen könnte, was im alleinigen Ermessen des Auftragnehmers liegt. Dies gilt unter anderem, aber nicht ausschließlich, wenn und sobald der Auftraggeber oder eine mit dem Auftraggeber verbundene (juristische) Person einer Straftat oder eines Wirtschaftsdelikts verdächtig wird oder sich einer Straftat oder eines Wirtschaftsdelikts schuldig gemacht hat.
5. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber können den Vertrag ganz oder teilweise ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Einschreiten durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn der Gegenpartei ein - gegebenenfalls vorläufiger - Zahlungsaufschub gewährt wird, wenn die Gegenpartei für insolvent erklärt wird oder wenn ihr Unternehmen aufgelöst oder eingestellt wird.

17. RECHT AUF AUSSETZUNG

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Erfüllung seiner gesamten Verpflichtungen, einschließlich der Herausgabe von Unterlagen oder anderen Sachen an den Auftraggeber oder Dritte, auszusetzen, bis alle fälligen Forderungen gegenüber dem Auftraggeber vollständig beglichen sind.
2. Der Auftragnehmer kann die Verpflichtung zur Herausgabe von Unterlagen nur nach sorgfältiger Interessenabwägung ablehnen.

18. DSGVO UND AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG

1. Der Auftragnehmer ist der Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen seiner Tätigkeiten. Der Auftragnehmer verarbeitet personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit seiner Datenschutzerklärung, die auf den in Artikel 1j der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Websites zu finden ist.
2. Wenn und soweit ein Vertrag beinhaltet, dass der Auftragnehmer personenbezogene Daten für den Auftraggeber verarbeitet und der Auftragnehmer in diesem Zusammenhang als Auftragsverarbeiter handelt, dann gilt dieser Artikel in Ermangelung eines gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrags als Auftragsverarbeitungsvertrag im Sinne von Artikel 28 Absatz 3 DSGVO.
3. Sofern in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht anders definiert, haben die in den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten DSGVO-bezogenen Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der DSGVO.
4. Soweit nicht gesetzlich oder nach den für den Auftragnehmer geltenden Berufsregeln vorgeschrieben, verarbeitet der Auftragnehmer die personenbezogenen Daten nur nach den schriftlichen Weisungen des Auftraggebers und in Übereinstimmung mit den vom Auftraggeber angegebenen Zwecken und Mitteln. Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer die Verwendung der personenbezogenen Daten für statistische und/oder qualitätsbezogene Zwecke.
5. Der Auftraggeber garantiert, dass der Inhalt, die Verwendung und die Anweisung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nicht rechtswidrig sind und keine Rechte Dritter verletzen, und stellt den Auftragnehmer von der Haftung für alle diesbezüglichen Ansprüche und Forderungen frei.
6. Der Auftragnehmer wird die personenbezogenen Daten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verarbeiten oder, falls eine Übermittlung außerhalb des EWR stattfindet, wenn ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist.
7. Der Auftragnehmer behandelt die vom Auftraggeber erhaltenen personenbezogenen Daten vertraulich und verpflichtet seine Mitarbeiter und etwaige Unterauftragsverarbeiter ebenfalls zur Vertraulichkeit.
8. Der Auftragnehmer gibt zu Beginn des Auftrags bekannt, welche Unterauftragsverarbeiter für die Erbringung der Dienstleistungen eingesetzt werden. Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet, Dritte (Unterauftragsverarbeiter), die nicht zu den oben genannten Unterauftragsverarbeitern gehören, mit der Durchführung bestimmter Tätigkeiten zu beauftragen, wenn dies dazu führt, dass diese Dritten personenbezogene Daten verarbeiten, es sei denn, der Auftraggeber hat vorab schriftlich seine Zustimmung erteilt. Diesbezüglich wird der Auftragnehmer in seinem Vertrag mit dem Unterauftragsverarbeiter entsprechende Verpflichtungen für den Unterauftragsverarbeiter aufnehmen, damit die Verarbeitung durch den Unterauftragsverarbeiter den Bestimmungen der DSGVO und diesem Auftragsverarbeitungsvertrag entspricht.
9. Der Auftragnehmer ist bemüht, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen gegen den Verlust oder gegen jede Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten zu treffen. Dabei berücksichtigt der Auftragnehmer den Stand der Technik, die Implementierungskosten und die nach allgemeinem Ermessen vorhersehbaren Risiken, die von der Verarbeitung und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten ausgehen. Der Auftragnehmer garantiert nicht, dass der Schutz unter allen Umständen wirksam ist.
10. Soweit möglich, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen zur Bearbeitung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen nach der DSGVO. Richtet eine betroffene Person einen

Antrag auf Wahrnehmung ihrer Rechte direkt an den Auftragnehmer, so leitet der Auftragnehmer diesen Antrag zeitnah zur weiteren Bearbeitung an den Auftraggeber weiter.

11. Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 33 DSGVO (Datenpanne) wird der Auftragnehmer alle Anstrengungen unternehmen, um den Auftraggeber innerhalb von 48 Stunden, nachdem der Auftragnehmer diese Datenpanne entdeckt hat, davon in Kenntnis zu setzen.
12. Eine Benachrichtigung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer hat nur dann zu erfolgen, wenn es tatsächlich zu einer Datenpanne gekommen ist und nicht, wenn nur eine (theoretische) Schwachstelle vorlag.
13. Auf Verlangen des Auftraggebers stellt der Auftragnehmer alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in diesem Artikel niedergelegten Pflichten zur Verfügung. Der Auftragnehmer ermöglicht Überprüfungen, einschließlich Inspektionen, die vom Auftraggeber oder einem vom Auftraggeber beauftragten Prüfer durchgeführt werden. Die Kosten für solche Ersuchen, Überprüfungen oder Inspektionen gehen zu Lasten des Auftraggebers.
14. Bei Beendigung des Vertrags wird der Auftragnehmer die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten dem Auftraggeber rückübertragen oder auf Wunsch des Auftraggebers vernichten. Der Auftragnehmer bewahrt nur dann eine Kopie der personenbezogenen Daten auf, wenn er aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder (Berufs-)Regeln dazu verpflichtet ist.
15. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die nach der Datenverarbeitung gewonnenen zahlenmäßigen Ergebnisse zu statistischen oder vergleichenden Zwecken zu verwenden, sofern diese Ergebnisse nicht auf einen einzelnen Auftraggeber oder einzelne Auftraggeber zurückgeführt werden können.
16. Der Auftragnehmer haftet niemals für Schäden, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Auftragsverarbeitungsvertrag) durch den Auftraggeber oder aus Handlungen des Auftraggebers ergeben, die gegen die DSGVO verstoßen. Der Auftragnehmer haftet auch nicht für Schäden, die durch Datenverlust, Sicherheitslücken, vorübergehende oder dauerhafte Nichtverfügbarkeit des digitalen Zugangs oder andere durch die Nutzung digitaler Hilfsmittel verursachte Vorfälle entstehen. In diesem Fall haftet der Auftraggeber für eine von der niederländischen Datenschutzbehörde verhängte Geldbuße. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Geldbuße vom Auftraggeber zurückzufordern, wenn und sobald der Auftraggeber gegen die DSGVO verstoßen hat.
17. Im Falle eines Verstoßes gegen die DSGVO haftet der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer und stellt ihn von der Haftung für Ansprüche Dritter und/oder betroffener Personen und/oder von der Haftung für von der niederländischen Datenschutzbehörde verhängte Geldbußen frei, und erstattet dem Auftragnehmer alle damit zusammenhängenden und daraus entstehenden Kosten (einschließlich der Kosten für Rechtsbeistand) und Schäden, die dem Auftragnehmer entstehen.
18. Der Auftraggeber hat jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung von Daten.

19. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

1. Wenn der Auftragnehmer Tätigkeiten am Standort des Auftraggebers ausführt, hat der Auftraggeber einen geeigneten Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen, der den gesetzlichen Arbeitsschutzvorschriften und anderen einschlägigen Vorschriften in Bezug auf die Bedingungen am Arbeitsplatz entspricht. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer Büroräume und andere Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden, die nach Ansicht

des Auftragnehmers für die Erfüllung des Vertrags notwendig oder zweckdienlich sind und die alle einschlägigen (gesetzlichen) Anforderungen erfüllen. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden oder Kosten, die dem Auftragnehmer durch sicherheitsgefährdende Situationen im Unternehmen oder in der Organisation des Auftraggebers entstehen. In Bezug auf die zur Verfügung gestellten (Computer-)Einrichtungen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Kontinuität unter anderem durch angemessene Backup-, Sicherheits- und Virenschutzverfahren zu gewährleisten.

2. Der Auftraggeber darf keine(n) Mitarbeiter, die an der Ausführung der Tätigkeiten beteiligt sind, einstellen oder ihnen anbieten, direkt oder indirekt beim Auftraggeber befristet oder unbefristet beschäftigt zu werden, oder direkt oder indirekt für den Auftraggeber gegebenenfalls im festen Arbeitsverhältnis Tätigkeiten während der Laufzeit des Vertrags oder einer etwaigen Vertragsverlängerung und während der darauf folgenden zwölf (12) Monate auszuführen, und zwar unter Androhung einer unverzüglich und ohne Anrufung eines Gerichts fälligen Vertragsstrafe in Höhe von sechs (6) Bruttomonatsgehältern des betreffenden Mitarbeiters zuzüglich der Kosten für die Anwerbung und Auswahl eines neuen Mitarbeiters.

20. SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des zugrundeliegenden Vertrags aufgrund einer gesetzlichen Regelung, eines Gerichtsurteils oder auf andere Weise ganz oder teilweise nichtig und/oder unwirksam und/oder nicht durchführbar sein, bleibt davon die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des zugrundeliegenden Vertrags unberührt.
2. Sollte eine Bestimmung der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder des zugrundeliegenden Auftrags oder Vertrags aus einem der im vorigen Absatz genannten Gründe nicht wirksam sein, während sie jedoch bei begrenzterem Umfang oder begrenzter Reichweite wirksam wäre, so gilt diese Bestimmung - zunächst - automatisch mit dem weitesten begrenzten Umfang oder der weitesten begrenzten Reichweite, bei dem beziehungsweise der die Wirksamkeit noch gewährleistet ist.
3. Unbeschadet der Bestimmungen in Absatz 2 können die Vertragsparteien Rücksprache halten, um neue Bestimmungen zu vereinbaren, die die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen ersetzen und dem Zweck und der Reichweite der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen möglichst nahe kommen.
4. Besteht Unklarheit über die Auslegung einer oder mehrerer Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, so ist die Auslegung „im Sinne“ dieser Bestimmungen vorzunehmen. Tritt zwischen den Vertragsparteien eine Situation ein, die von den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht erfasst wird, so ist diese Situation im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu beurteilen.
5. Für den Fall, dass es sich bei dem Auftraggeber um eine natürliche Person handelt, die nicht (oder nicht mehr) in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes handelt, und eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung zum Schutz dieser natürlichen Person ganz oder teilweise nichtig und/oder unwirksam und/oder nicht durchführbar wären, gelten die betreffenden Bestimmungen nicht für den Auftraggeber und werden sie durch Bestimmungen ersetzt, die dem Auftraggeber den (Verbraucher-)Schutz gewähren, auf den er Anspruch hat.

21. NACHWIRKUNG

Alle Rechte und Pflichten, die sich aus dem Vertrag ergeben und die ihrer Bestimmung auch nach Beendigung des Vertrags gelten sollen, bleiben zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber auch nach der

Beendigung uneingeschränkt wirksam und binden die Vertragsparteien weiterhin.

22. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

1. Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist ausschließlich niederländisches Recht anwendbar.
2. Alle Streitigkeiten, die nicht in gegenseitigem Einvernehmen beigelegt werden können und die sich auf die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder Aufträge zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer, für die diese Geschäftsbedingungen gelten, beziehen, werden ausschließlich beim zuständigen Gericht des Sitzes des Auftragnehmers anhängig gemacht, mit der Maßgabe, dass der Auftragnehmer berechtigt ist, den Auftraggeber vor einem Gericht zu verklagen, das ohne diese Bestimmung zuständig gewesen wäre.